



„Unbehebbarer Sachmangel“ liegt vor bei:

Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) oder
(Berechtigter) Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts
durch den Verkäufer nach § 275 II, III oder § 439 III.

Maßgeblicher Zeitpunkt: *Vor* Entstehen eines Anspruchs aus
§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 (Ablauf der gesetzten Nachfrist nach § 281 I,
bei Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung gem. § 440, 281 II Zeitpunkt des
Eintritts der Entbehrlichkeitsvoraussetzungen).

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 433 I 2)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt: Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)
Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden (s. BT-Drucks. 14/6040 S. 225)

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden (Nichterfüllungsschaden)

Bereits bei Vertragsschluß unbehebbar:
§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Kenntnis des Mangels **und** seiner Unbehebbarkeit (bei den Leistungsverweigerungsrechten der § 275 II, III, 439 III Kenntnis der das Verweigerungsrecht begründenden Umstände)

Mangel wird erst nach Vertragsschluß unbehebbar:
§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Der die Unbehebbarkeit begründende Umstand (bei den Leistungsverweigerungsrechten der § 275 II, III, 439 III der das Verweigerungsrecht begründende Umstand)

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 433 I 2)

Beachte also:

Die Haftung auf Schadensersatz „**statt der Leistung**“ ist Haftung für Unmöglichkeit. Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens ist **insoweit** (*nicht* für den Schadensersatz „neben“ der Leistung) die Unmöglichkeit der Nacherfüllung, nicht der Mangel selbst. Hat der Verkäufer daher zB den Mangel gekannt bzw. seine Unkenntnis des Mangels zu vertreten, haftet er auf Schadensersatz statt der Leistung nur, wenn er auch dessen Unbehebbarkeit kannte bzw. seine diesbezügliche Unkenntnis zu vertreten hat. Tritt die Unbehebbarkeit erst nach Vertragsschluß, aber vor Eintritt der Haftungsvoraussetzungen für einen behebbaren Mangel (§§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281) ein, haftet der Verkäufer auf Schadensersatz „statt der Leistung“ nur, wenn er den Grund der Unbehebbarkeit zu vertreten hat.

Schaden „neben“ d

Def.: Der durch einer mangelhaften Sache bereits endgültig durch (gedachte) nicht mehr behebbaren

Für den Schadensersatz „**neben“ der Leistung** (Bsp.: Durch den Sachmangel kommt es zu Begleitschäden im Vermögen des Käufers) bleibt es stets bei der Haftung aus § 280 I. Anknüpfungspunkt für das Vertretenmüssen ist hier nicht die Unmöglichkeit, sondern die in der Lieferung einer mangelhaften Sache liegende Pflichtverletzung (Verletzung von § 433 I 2), d.h. die Kenntnis/zu vertretende Unkenntnis des Mangels. Ob im Falle einer Garantieübernahme in Bezug auf die Mängelfreiheit auch eine verschuldensunabhängige Haftung für Begleitschäden eintritt, ist – wie bisher – eine Frage der (ggf. durch Auslegung zu ermittelnden) Reichweite der Garantie. Beim Gattungskauf kommt es insoweit ebenfalls nicht zu einer verschuldensunabhängigen Haftung.

Bsp.: V liefert fehlerhafte, aber reparable Stücksache, vor Ablauf einer vom Käufer gesetzten Nacherfüllungsfrist wird die Sache durch Zufall zerstört, so daß eine Nacherfüllung jetzt nicht mehr möglich ist -> *keine* Haftung des V auf Schadensersatz statt der Leistung. Wenn V den K allerdings arglistig getäuscht hatte, ist die Nacherfüllung i.d.R. nach § 440 S. 1 unzumutbar. Damit lagen z.Zt. Der Unmöglichkeit der Nacherfüllung die Haftungsvoraussetzungen nach §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281 bereits vor, V haftet auf Schadensersatz statt der Leistung, weil er die Lieferung einer mangelhaften Sache zu vertreten hat (wie bei einem behebbaren Sachmangel).

§ 280 I, 249 BGE (Mangelfolgeschade

Vertretenmüssen (vermutet), Anknüpfungspunkt Verursachung oder Kenntnis des Ma

Problem:

Untersuchungspf des V?

Vertragsschluß

Vertretenmüssens: Der Umstand des Vertragsschlusses begründet das Vertretenmüssen der Schadensersatzansprüche